KIRCHEN
REGION
ASSE

KIRCHENGEMEINDE
WINNIGSTEDT
Büro: Im Kirchwinkel 4
38319 Remlingen
Tel.: 05336 397
Fax: 05336 948214
asse.pfa@lk-bs.de

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Winnigstedt

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Winnigstedt hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2023 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§1 Gegenstand der Gebühren
Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihengräber) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§2 Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungsrichtlinien benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§3 Fälligkeit der Gebühren
(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt.

§5 Gebühren

I. Grabgebühren

1. 1. für Reihengräber (Einzel- und Doppelgrabstellen) und Reihenurnengräber

a) je Einzelgrabstelle für Personen über 6 Jahren	1030,00
b) je Einzelgrabstelle für Kinder bis zu 6 Jahren	420,00
c) je Reihenurnenstelle	720,00
d) je Doppelreihengrabstelle	1900,00

2. für Wahlgräber (Doppel- und Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes	1800,00
b) je Wahlurnengrabstelle	3165,00

Die Gebühr ist beim Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den/die zuletzt Beerdigte/n nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Beisetzungen „unter dem grünen Rasen“

a) Sargbestattungen mit Namenstafel an der Stele	1479,00
b) Urnenbestattungen mit Namenstafel auf der Stele	1070,00
c) Sargbestattungen mit Namensgrabplatten	1789,00
d) Urnenbestattungen mit Namensgrabplatten	1380,00

Die Auftragsvergabe für die Namentafeln und die Namensgrabplatten erfolgt durch den Friedhofsträger.

4. für Urnenbaumstellen

Je Grabstelle (einschließlich Namensgrabplatte)	1380,00

Die Auftragsfreigabe für die Namensgrabplatten erfolgt durch den Friedhofsträger.

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle 350,00

Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich bis zum Ablauf nach Nr. 6, Buchstabe C, bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechts an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung)

a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder Wahlurnenstelle	1/30 der Gebühr nach 2.

b) Bei Reihengräbern und Reihenurnenstellen 1/30 der Gebühr nach 2.

c) Bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechts einer Grab- oder Urnenstelle 1/30 der Gebühr nach 1. oder 2.

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

a) Erdgrab Abrechnung durch Bestatter
b) Urnengrab 138,00

2. Für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes einschließlich Friedhofskapelle und Aufbahrung 210,00

III. Sonstige Gebühren

1. Für die jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen 50,00

a) Für die Dauer der Ruhefrist 79,00

b) Bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr 2,63

2. Für die Abfallbeseitigung je Grabstelle

a) Für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle 150,00
b) Bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr 5,00

3. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr 45,00

4. Umwandlung in ein Rasengrab vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr 25,00

§6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur nach besonderer Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Winnigstedt, den 22. Februar 2023

Ev.-luth. Kirchengemeinde Winnigstedt
– Kirchenvorstand –